

Satzung des

FC Hitzhofen - Oberzell e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **FC Hitzhofen - Oberzell e.V.**

Er hat seinen Sitz in 85122 Hitzhofen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.

Der FC Hitzhofen - Oberzell e.V. (im folgenden Verein genannt) ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, sowie Anleitung zur gesund erhaltenden sportlichen Betätigung
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheims
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bei gemeldeten Familien ist der Erziehungsberechtigte für die Aufnahmeantragstellung der Kinder verantwortlich. Beim Beitritt eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Sportbetrieb und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vereinseigentum zu benutzen, sofern das Vereinsangebot dies zulässt.
2. Wahl- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, Dieser ist im voraus fällig und wird in der Regel im Abbuchungsverfahren eingehoben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei; auch kann der Ausschuss in Ausnahmefällen auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung erteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen durch die Mitgliedschaft im Verein erworbenen Rechte; es bleibt aber für alle seine Verbindlichkeiten haftbar.
3. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Jahresende möglich; er muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei:
 - a. groben Verstößen gegen die Zwecke (siehe §2) des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder seiner ausführenden Organe, oder in sonstiger Weise grob und wiederholt Verstößen gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.
 - b. Schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenstehen.
 - c. Nichterfüllung der Beitragspflicht länger als ein Jahr trotz Mahnung.
5. Die Entscheidung über einen Vereinsausschluss trifft der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese Entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.
Das ausgeschlossene Mitglied kann frühestens nach einem Jahr Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

§ 6 Vereinsorgane

- Vereinsorgane sind:
- a) Vorstand (nach § 26 BGB)
 - b) Vereinsausschuss
 - c) Mitgliederversammlung
 - d) Abteilungsversammlungen

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer

1. Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. und 2.Vorsitzende. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur internen Vertretung berechtigt ist. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so hat der 2. Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied der Vorstandschaft aus, ist vom Vereinsauschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandmitglied hinzuwählen. Scheidet die gesamte Vorstandschaft aus, so wählt der Vereinsausschuss aus seiner Mitte einen Übergangsvorstand, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines neuen Vorstandes einberuft. Anmeldung und Eintragung in das Vereinsregister ist erforderlich und baldmöglichst herbeizuführen. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:- der Vorstand
 - die ersten Abteilungsleiter
 - sechs Beisitzer, gewählt von der Mitgliederversammlung
 - die Jugendleiter der Abteilungen - falls mindestens 50 Jugendliche einer Abteilung aktiv am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teilnehmen
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung des Vereins durch den Vorstand und ergeben sich aus der Satzung.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit, er muss sie aber innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Mehrheit des Ausschusses schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 5 Tagen. Sie muss die zur Abstimmung zu stellende Tagesordnung ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Der Tag der Mitgliederversammlung zählt bei der Errechnung der Frist nicht mit. Zusätzlich soll die Mitgliederversammlung in der Tageszeitung erscheinen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen sowie des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen
 - Beschlussfassung über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind
 - die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Wahl-, Rechts-, Ehren- oder Jugendordnung beschließen.
 - Beschlüsse über Investitionen ab €10.000,- mit Finanzierungsplan und evtl. Kreditaufnahmen
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Bildung und Auflösung von Gruppen entscheidet der Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft in einer Vereinsabteilung bzw. Gruppe setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Abteilungsleitung besteht aus: dem Abteilungsleiter
dem stellv. Abteilungsleiter
Die Abteilungsversammlung kann noch weitere Mitarbeiter für besondere Aufgaben wählen.
3. Jährlich muß mindestens eine Abteilungsversammlung stattfinden. Die Abteilungsleitung wird alle zwei Jahre gewählt. Das Wahlergebnis ist der Mitgliederversammlung des FC Hitzhofen - Oberzell e.V. bekannt zu geben.
4. Auf Abteilungsversammlungen haben alle Vereinsmitglieder, bei Abteilungen mit besonderem Beitrag nur die Abteilungsmitglieder Wahl und Stimmrecht.
5. Die Gestaltung und Durchführung des Sportbetriebes ist allein Sache der Abteilungen. Alle anderen Veranstaltungen sind in Absprache mit dem Vorstand vorzunehmen.
6. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist.

7. Über die finanziellen Vorgänge ist in jeder Abteilung ein Kassenbuch zu führen. Am Ende des Jahres ist dem Vereinsausschuss jeweils ein Kassenbericht vorzulegen.
8. Die Abteilungen dürfen Rechtsgeschäfte (Käufe / Investitionen) nur im Rahmen ihrer vorhandenen eigenen finanziellen Mittel tätigen. Anderweitige Verträge dürfen selbständig nicht geschlossen werden.
9. Die Abteilungen sind für die Pflege der Geräte, der Anlagen und des in ihren Bereich fallenden Umfeldes verantwortlich.

§ 11 Geschäftsordnung / Geschäftsgang

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.
2. Der 1. Vorsitzende bzw. der Abteilungsleiter ist für die Einladung und Leitung der Versammlungen in den jeweiligen Organen zuständig. Der Schriftführer bzw. ein von ihm Beauftragter führt bei allen Versammlungen und Ausschusssitzungen Protokoll.
3. Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Dringlichkeitsanträge werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendetem 16. Lebensjahr. Wählbar sind Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn sie vorher einer eventuellen Wahl zustimmen.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind geheim zu wählen; ansonsten ist geheime Wahl nur erforderlich, wenn für eine Position mehrere Bewerber vorhanden sind.
3. Der 1. Vorsitzende hat bei Neuwahlen erstes Vorschlagsrecht.
4. Kandidiert nur ein Bewerber, so ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit (=mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, ist der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich aus der Stichwahl eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der ausdrücklich zur Auflösung des Vereins eingeladenen und mindestens zu 50% erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hier sind auch die Liquidatoren zu bestellen. Das nach Auflösung und Abwicklung verbleibende Vermögen ist der zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.1998 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 17.10.1971. Sie tritt zum Zeitpunkt der Beschließung in Kraft.

Heinrich Dworak
1. Vorsitzender